

TERMS AND CONDITIONS OF SALE (Switzerland)
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (Schweiz)

1. **GENERAL.** These terms and conditions (the "Terms") shall exclusively govern the sale and purchase of all products and/or services ("Goods") sold or provided by companies which are part of the A. Schulman group of companies ("Seller") and supersede and replace any other terms or conditions stipulated or referred to by a buyer of Goods ("Buyer") in any document. Buyer and Seller may also be referred to individually as a "Party" and collectively as the "Parties."
2. **OFFERS AND ORDERING.** All offers and quotes from Seller are non-binding until Seller's final written order confirmation.
3. **DELIVERIES, RISK.**
 - 3.1 Unless otherwise agreed in writing all Goods shall be delivered Ex Works Seller's production facility or warehouse and the risk with regard to the Goods shall pass to the Buyer as defined in the INCOTERMS or any other agreed delivery terms applicable on the date of the order confirmation.
 - 3.2 Buyer hereby agrees that the quantity of Goods as recorded on the shipping/delivery documents is conclusive evidence of the quantity received by Buyer on delivery unless Buyer can provide conclusive evidence proving the contrary. Seller is entitled to make partial deliveries, unless the Parties expressly agree otherwise.
 - 3.3 Any dates specified by Seller for delivery of the Goods are an estimate and time for delivery shall not be of the essence unless otherwise agreed in writing and Seller shall, to the extent permitted by law, not be liable for any delay in delivery. If Seller and Buyer have agreed in writing that time is of the essence, Buyer shall be entitled to cancel the order or claim as sole remedy a compensation for damages in the amount of a maximum of 0.5 % of the invoice value for every full week of default. In all events, Seller's liability with respect to untimely delivery shall not exceed 5 % of the invoice value of the deliveries concerned.
 - 3.4 Parties agree that Seller may deliver to Buyer a quantity of Goods of up to 10% more or less than the quantity ordered. In such event, Buyer will notify Seller thereof within three (3) calendar days of delivery by written note. If Buyer does not timely respond or accepts the surplus or shortfall, Seller shall pay or be credited (as the case may be) for such Goods at the agreed price based on the actually delivered quantity. If Buyer timely rejects any shortfall or surplus delivery Buyer and Seller shall promptly agree on an equitable solution and either Seller shall deliver the shortfall or respectively take back the surplus quantity delivered.
4. **NON-ANALYSIS.** Buyer agrees that it shall not, without Seller's prior written consent, take any steps to analyse, or have a third party analyse, reverse engineer, translate or decompile any Goods, samples or material provided by Seller, including, and without limitation, the formulation of any compound, additive, masterbatch or concentrate.
5. **TITLE TO THE GOODS.**
 - 5.1 All Goods sold by Seller shall remain the property of Seller until Seller has received from Buyer all payments it is entitled to, including any damages, costs, interest and duties.
 - 5.2 Until such time as ownership in the Goods has passed to Buyer, Buyer shall ensure that the Goods (i) are kept and maintained in good condition at no cost to Seller, (ii) are stored separately or marked so that they may be readily identified as the property of Seller, (iii) are not subject of any charge, pledge or lien or use the Goods as security in any other manner, and (iv) are insured for their full replacement value against all risks.
 - 5.3 If the Goods have been processed, combined or mixed by Buyer with finished goods of Buyer or any third party, (i) Seller acquires joint title pro rata to that part of the Goods that represents the invoiced value of Seller's Goods in relation to the total value of the other goods that have been processed, combined or mixed and (ii) Buyer hereby to the extent allowed assigns its rights to Seller with regard to such finished goods and (already now) hereby vests in Seller (for such event) a non-possessory right of pledge on these finished goods,
1. **ALLGEMEIN.** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „Bedingungen“) gelten ausschließlich für den Verkauf und Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen („Waren“), die von Unternehmen der A. Schulman Unternehmensgruppe („Verkäufer“) verkauft oder bereitgestellt werden. Sie lösen alle anderen Geschäftsbedingungen, auf die sich ein Käufer von Waren („Käufer“) in anderen Dokumenten bezieht oder die darin festgelegt sind ab und ersetzen sie. Der Käufer und der Verkäufer können auch einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet werden.
2. **ANGEBOTE UND BESTELLUNG.** Alle Angebote und Preisangebote des Verkäufers sind bis zur endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers freibleibend.
3. **LIEFERUNGEN, GEFAHR.**
 - 3.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden alle Waren ab Werk oder Lager des Verkäufers geliefert. Die Gefahr bezüglich der Waren geht gemäß den INCOTERMS oder anderen vereinbarten Lieferbedingungen, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gelten, auf den Käufer über.
 - 3.2 Der Käufer stimmt hiermit zu, dass die auf den Versand-/Lieferunterlagen vermerkte Warenmenge der schlüssige Nachweis der vom Käufer bei Lieferung erhaltenen Menge ist, es sei denn, der Käufer kann den schlüssigen Gegenbeweis erbringen. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
 - 3.3 Die vom Verkäufer angegebenen Liefertermine für die Waren sind Schätzwerte, und die Lieferfristen sind nicht wesentlich, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart, und der Verkäufer haftet nicht für Lieferverzögerungen, soweit gesetzlich zulässig. Ist zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbart, dass die Frist von wesentlicher Bedeutung ist, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder als alleiniges Rechtsmittel für jede vollendete Woche des Verzuges Schadensersatz in Höhe von höchstens 0,5 % des Rechnungswertes zu verlangen. In keinem Fall jedoch übersteigt die Haftung des Verkäufers wegen nicht rechtzeitiger Lieferung 5 % des Rechnungswertes der betreffenden Lieferungen.
 - 3.4 Die Parteien vereinbaren, dass der Verkäufer dem Käufer eine Warenmenge von bis zu 10% mehr oder weniger als die bestellte Menge liefern darf. In diesem Fall wird der Käufer den Verkäufer innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach Lieferung schriftlich davon in Kenntnis setzen. Reagiert der Käufer nicht rechtzeitig oder akzeptiert er die Mehr- oder Minderlieferungen, wird der Verkäufer für diese Waren den vereinbarten Preis auf der Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge zahlen oder (je nach Lage des Falles) gutschreiben. Wenn der Käufer etwaige Minder- oder Mehrlieferungen rechtzeitig reklamiert, verpflichten sich Käufer und Verkäufer unverzüglich eine angemessene Lösung zu vereinbaren und der Verkäufer liefert entweder die Fehlmenge nach, oder nimmt entsprechend die gelieferte Überschussmenge zurück.
4. **KEINE-ANALYSE.** Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine Schritte unternehmen darf, um die vom Verkäufer gelieferten Waren, Proben oder Materialien, einschließlich und ohne Einschränkung die Formulierung von Compounds, Additiven, Masterbatches oder Konzentraten zu analysieren, oder sie von Dritten analysieren, rückentwickeln, übersetzen oder dekompilieren zu lassen.
5. **EIGENTUMSRECHT AN DEN WAREN.**
 - 5.1 Alle vom Verkäufer verkauften Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis der Verkäufer vom Käufer alle ihm zustehenden Zahlungen, einschließlich von etwaigem Schadensersatz, Kosten, Zinsen und Abgaben erhalten hat.
 - 5.2 Solange das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, muss der Käufer sicherstellen, dass die Waren (i) in gutem Zustand und ohne Kosten für den Verkäufer aufbewahrt und gewartet werden, (ii) getrennt gelagert oder gekennzeichnet werden, so dass sie leicht als das Eigentum des Verkäufers identifiziert werden können, (iii) keiner Belastung, Verpfändung oder einem Pfandrecht unterliegen oder auf andere Weise als Sicherheit dienen und (iv) zu ihrem vollständigen Wiederbeschaffungswert gegen alle Risiken versichert sind.
 - 5.3 Wurde die Ware vom Käufer mit Fertigwaren des Käufers oder eines Dritten verarbeitet, verbunden oder vermischt, (i) erwirbt der Verkäufer das anteilmäßige Miteigentum an denjenigen Teilen der Waren, die den Rechnungswert der Waren des Verkäufers im Verhältnis zum Gesamtwert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Waren darstellen, und (ii) tritt der Käufer hiermit im zulässigen Umfang seine Rechte bezüglich der Fertigprodukte an den Verkäufer ab, und räumt ihm (für diesen Fall) (bereits jetzt) ein besitzloses Pfandrecht an diesen Fertigwaren ein.

- 5.4 Buyer is entitled to sell the processed Goods in the ordinary course of business and hereby to the extent allowed assigns to Seller all claims against third parties that arise from or in connection with such sale.
- 5.5 The Buyer also undertakes that as soon as Seller expresses its wish for same, it will pledge said claims to Seller in accordance with applicable law by way of further security for its claims on the customer, whatever their basis.
- 6. PRICE AND TAXES.** All prices include standard packaging and are Ex Works unless otherwise agreed and exclusive of VAT, sales, use and/or excise taxes, and any other similar charges, duties, costs and taxes. Buyer shall be responsible for all such charges, duties, costs and taxes.
- 7. PAYMENTS.**
- 7.1 Unless otherwise agreed, all invoices are payable in the currency stated on the invoice within thirty (30) days after the date of invoice to the account indicated on the invoice.
- 7.2 Buyer shall not withhold payment of any amounts due and payable by reason of any set-off of any claim or dispute with Seller, whether relating to Seller's breach or otherwise in accordance with applicable law.
- 7.3 If Seller, acting reasonably, determines that the financial position of Buyer has become impaired or otherwise unsatisfactory to Seller, Seller may require advance payment or the posting of security by Buyer, and Seller may withhold shipments until Buyer makes such payments or posts such security.
- 7.4 Seller shall, if national rights don't prevent otherwise, be entitled to first credit payments against Buyer's old debts. Buyer shall pay interest without prior written notice or demand on all late payments at the lesser of the rate of 1 % per month or the highest rate permissible under applicable law, calculated daily and compounded monthly.
- 7.5 In the event Buyer is in default of any payments whatsoever due to Seller, Seller shall be entitled to: (i) hold the shipment of any Goods ordered by Buyer until Buyer makes such payments; and/or (ii) require from Buyer immediate payment of any additional Goods ordered by Buyer prior to their shipment and /or (iii) rescind the sale agreement.
- 7.6 In addition to all other remedies available Buyer shall reimburse Seller for all reasonable costs incurred in collecting any overdue debt, including, without limitation, reasonable attorneys' fees, legal and non-legal costs.
- 8. INSPECTION AND REJECTION OF NONCONFORMING GOODS.** Buyer shall inspect the Goods immediately upon delivery and shall, latest within ten (10) days from the date of delivery in respect of any defect, default or shortage which would be apparent from a reasonable inspection on delivery, or ten (10) days from the date on which any hidden defect was or ought to have been apparent, give written notice to Seller of any claim with respect to the Goods. Failure of Buyer to give such written notice within such ten (10) day period shall constitute an irrevocable acceptance of the Goods by Buyer. Upon making any such claim Buyer shall not further use the Goods and shall retain the Goods for inspection by Seller or its representative.
- 9. LIMITED WARRANTY.**
- 9.1 Seller warrants to Buyer good and free title to the Goods and that the Goods supplied will conform to the agreed written or published specifications at the time Goods are shipped.
- 9.2 Seller has based any recommendations to Buyer for the use or application of the Goods as well as any services provided by Seller upon information supplied by Buyer, but Seller gives no warranty with respect to results Buyer might obtain based on such recommendations or services and any use or application for the Goods. Except to the extent attributable to the Goods sold hereunder failing to meet the express warranties set forth in section 9.1, Buyer will indemnify, defend and hold Seller harmless from all costs, expenses, damages, judgments or other loss, including costs of investigation, litigation and reasonable attorney's fees, arising out of Buyer's selection, use, sale, applications or further processing of the Goods.
- 5.4 Der Käufer ist berechtigt, die verarbeitete Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern und tritt dem Verkäufer hiermit in zulässigem Umfang alle Forderungen ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen.
- 5.5 Der Käufer verpflichtet sich ferner, sobald der Verkäufer hierfür seinen Wunsch äußert, diese Forderungen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und zur weiteren Sicherung seiner Ansprüche gegen den Kunden an den Verkäufer zu verpfänden, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 6. PREIS UND STEUERN.** Alle Preise verstehen sich einschließlich Standardverpackung und ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Gebrauchs- und/oder Verbrauchssteuer sowie sonstiger ähnlicher Gebühren, Abgaben, Kosten und Steuern. Der Käufer ist für alle derartigen Gebühren, Abgaben, Kosten und Steuern verantwortlich.
- 7. ZAHLUNGEN.**
- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Rechnungen in der auf der Rechnung angegebenen Währung und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.
- 7.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen fälliger und geschuldeter Beträge aufgrund einer Aufrechnung von Forderungen oder Streitigkeiten mit dem Verkäufer zurückzuhalten, unabhängig davon, ob diese sich auf Verstöße des Verkäufers beziehen oder in anderer Weise im Einklang mit anwendbarem Recht stehen.
- 7.3 Stellt der Verkäufer nach vernünftigem Ermessen fest, dass sich die finanzielle Lage des Käufers verschlechtert oder anderweitig für den Verkäufer unbefriedigend entwickelt hat, kann der Verkäufer eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Käufer verlangen und Lieferungen zurückhalten, bis der Käufer die Zahlung geleistet oder eine solche Sicherheitsleistung erbracht hat.
- 7.4 Der Verkäufer ist berechtigt, sofern nationale Rechte dem nicht entgegenstehen, zunächst Zahlungen auf die Altschulden des Käufers zu erhalten. Der Käufer hat ohne vorherige schriftliche Mitteilung oder Aufforderung Zinsen für alle verspäteten Zahlungen zum geringeren Satz von 1 % pro Monat oder den nach dem geltenden Recht maximal zulässigen, täglich berechneten und monatlich pauschalierten Zinssatz zu verlangen.
- 7.5 Gerät der Käufer mit fälligen Zahlungen an den Verkäufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt: (i) die Lieferung der vom Käufer bestellten Waren zurückzuhalten, bis der Käufer diese Zahlungen leistet, und/oder (ii) vor dem Versand der vom Käufer bestellten zusätzlichen Waren die sofortige Zahlung zu verlangen und/oder (iii) vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 7.6 Zusätzlich zu allen anderen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln hat der Käufer dem Verkäufer alle angemessenen Kosten zu erstatten, die bei der Eintreibung überfälliger Forderungen anfallen, einschließlich und ohne Einschränkung angemessener Anwaltshonorare, Rechts- und außergerichtliche Kosten.
- 8. PRÜFUNG UND ZURÜCKWEISUNG VON BEANSTANDETEN WAREN.** Der Käufer hat die Waren unverzüglich nach der Lieferung zu prüfen und spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen ab dem Zeitpunkt der Lieferung auf Mängel, Versäumnisse oder Fehlmengen zu untersuchen, die sich aus einer angemessenen Prüfung bei Lieferung ergeben würden, oder zehn (10) Tage nach dem Zeitpunkt, an dem ein versteckter Mangel erkannt wurde oder hätte erkannt werden müssen, dem Verkäufer die Ansprüche in Bezug auf die Waren schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Käufer die schriftliche Benachrichtigung innerhalb dieser Frist von zehn (10) Tagen, so gilt dies als unwiderrufliche Annahme der Waren durch den Käufer. Nachdem der Käufer die Waren reklamiert hat, darf er sie nicht weiterverwenden und muss sie zur Prüfzwecken durch den Verkäufer oder dessen Vertreter aufbewahren.
- 9. EINGESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG.**
- 9.1 Der Verkäufer garantiert dem Käufer ein unbeschränktes und unbelastetes Eigentum an den Waren und dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung den schriftlich vereinbarten oder angegebenen Spezifikationen entsprechen.
- 9.2 Auf Grundlage der vom Käufer gelieferten Informationen hat der Verkäufer dem Käufer alle Empfehlungen für die Verwendung oder Anwendung der Waren, sowie für die vom Verkäufer erbrachten Dienstleistungen gegeben. Der Verkäufer gibt jedoch keine Garantie in Bezug auf die Ergebnisse, die der Käufer aufgrund dieser Empfehlungen oder Dienstleistungen und der Verwendung oder Anwendung der Waren erhalten könnte. Außer in dem Umfang, zu dem die hierin verkauften Waren nicht die ausdrücklichen Garantien gemäß Abschnitt 9.1 erfüllen, wird der Käufer den Verkäufer von allen Kosten, Auslagen, Schäden, Urteilen oder anderen Verlusten, einschließlich der Kosten für Untersuchungskosten, Rechtsstreitigkeiten und angemessene Anwaltskosten, die sich aus der Auswahl, Verwendung, Verkauf, Anwendung oder Weiterverarbeitung der Waren durch den Käufer ergeben, entschädigen, verteidigen und schadlos halten.

10. LIMITATION OF LIABILITY.

- 10.1 Except for the warranty set forth in section 9.1, Seller disclaims any warranty whatsoever express or implied with respect to the Goods, including any warranty of merchantability, fitness for a particular purpose by reason of any use Buyer makes of the Goods whether used alone or in combination with any other substance or in any process. All representations and warranties provided by non-mandatory applicable laws are expressly excluded and contractually waived by Buyer.
- 10.2 Seller's aggregate liability to Buyer for claims and damages, whether under breach of warranty, tort or any other cause what so ever but excluding Seller's gross negligence or malicious intent, shall to the maximum extent permitted by applicable law, not exceed the total of the purchase price for the Goods which gave rise to Buyer's claim.
- 10.3 Any justified claim with respect to the Goods is limited to replacing, reworking or repairing defective or non-compliant Goods or, at the option of Seller, crediting Buyer, in full or in part, for the amount of the invoice for the Goods concerned.
- 10.4 In no event will Seller have liability to Buyer arising out of or relating to any breach of these Terms or the Goods, for any incidental, consequential, exemplary or special damages, either direct or indirect, including but not limited to, loss of profits or revenue, diminution in value, machine stoppage, recall or rework.
- 10.5 Buyer acknowledges and agrees that the remedies set forth in section 10 are Buyer's exclusive remedies.
- 10.6 Nothing in these Terms will limit either Party's liability for acting grossly negligent or on purpose or to the extent such liability cannot be limited by applicable law.

11. TERMINATION/CANCELLATION.

- 11.1 In addition to any remedies that may be provided under these Terms, Seller may terminate any sale agreement with immediate effect upon written notice to Buyer, if Buyer: (i) fails to pay any amount when due and such failure continues for fifteen (15) days after Buyer's receipt of written notice of non-payment; (ii) has not otherwise performed or complied with any of these Terms, in whole or in part; or (iii) becomes insolvent, files a petition for bankruptcy or commences or has commenced against it proceedings relating to bankruptcy, or receivership, reorganization, assignment for the benefit of creditors or similar event.
- 11.2 Buyer may only cancel or terminate an accepted sale agreement to which these Terms apply upon Seller's prior written consent and shall be liable to Seller for any losses suffered therefrom by Seller, including but not limited to (i) all costs associated with work-in process; (ii) all costs associated with the purchase of unique raw materials; and (iii) charges for packing and storing. In such event, Seller shall have the option, in its sole discretion, to use, sell or dispose of any and all Goods manufactured for the benefit of Buyer without further notice to Buyer unless expressly agreed otherwise in writing.
- 11.3 If Buyer commits a non-remediable material breach or fails to cure any remediable material breach within fifteen (15) days of being notified in writing of such breach, Seller shall have the option, in its sole discretion, and in addition to any other remedies available to Seller under law, to use, sell or dispose of any and all Goods manufactured for the benefit of Buyer without further notice to Buyer unless expressly agreed otherwise in writing.

12. **FORCE MAJEURE.** Either party may suspend performance hereunder (except with respect to payment obligations for any of the Goods) in the event of fire, explosion, flood, hurricanes, strikes, lockouts or other industrial disturbances or riots, war, compliance with any acts or omissions of any local or governmental authority, inability or delay in obtaining supplies, labour, power, machine or equipment breakdown, fuel or raw materials, or any other cause or causes of any kind or character reasonably outside the control of the Party failing to perform, whether similar or dissimilar from any of the above mentioned causes. If the event in question continues for a continuous period in excess of twenty (20) days, the affected Party shall be entitled to give notice in writing to the non-performing Party to terminate the sale agreement with respect to Goods undelivered at the time of termination.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.

- 10.1 Mit Ausnahme der in Abschnitt 9.1 genannten Gewährleistung lehnt der Verkäufer jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung in Bezug auf die Waren ab, einschließlich jeglicher Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck aufgrund einer vom Käufer vorgenommenen Verwendung der Waren, unabhängig davon, ob diese allein oder in Kombination mit einem anderen Stoff oder in irgendeinem anderen Prozess verwendet werden. Jegliche Zusicherungen und Gewährleistungen durch nicht zwingend anwendbare Gesetze werden vom Käufer ausdrücklich ausgeschlossen und sind vertraglich unwirksam.
- 10.2 Die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Ansprüche und Schäden, sei es aus Gewährleistungsverletzung, aus unerlaubter Handlung oder aus einer anderen Ursache, jedoch ausschließlich von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers, ist auf das gesetzlich zulässige Höchstmaß begrenzt und übersteigt keinesfalls die Summe des Kaufpreises für die Waren, aus denen sich die Forderung des Käufers ergibt.
- 10.3 Jeder berechtigte Anspruch in Bezug auf die Waren beschränkt sich auf den Ersatz, die Nachbesserung oder die Reparatur fehlerhafter oder nicht konformer Waren oder, nach Wahl des Verkäufers, auf eine vollständige oder teilweise Gutschrift in Höhe des Rechnungsbetrages für die betreffenden Waren an den Käufer.
- 10.4 In keinem Fall haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Bedingungen oder der Waren für Neben- oder Folgeschäden, exemplarische oder besondere Schäden, sei es direkt oder indirekt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Gewinnausfall oder Einkommensverluste, Wertminderung, Maschinenstillstand, Rückruf oder Nachbesserung.
- 10.5 Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass die in Ziffer 10 genannten Rechtsmittel die ausschließlichen Rechtsmittel des Käufers darstellen.
- 10.6 Keine Bestimmung dieser Bedingungen schränkt die Haftung einer der Parteien für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln ein, oder soweit eine solche Haftung nicht durch anwendbares Recht beschränkt werden kann.

11. BEENDIGUNG/KÜNDIGUNG.

- 11.1 Zusätzlich zu sämtlichen Rechtsmitteln, die unter diesen Bestimmungen zur Verfügung stehen, kann der Verkäufer jede Verkaufsvereinbarung mit sofortiger Wirkung nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer beenden, wenn der Käufer: (i) fällige Beträge nicht fristgerecht zahlt und mit der Bezahlung fälliger Beträge auch fünfzehn (15) Tage, nachdem er eine schriftliche Mitteilung über die Nichtzahlung erhalten hat, weiterhin in Verzug ist; (ii) irgendeine dieser Bestimmungen auf andere Weise, ganz oder teilweise nicht erfüllt oder beachtet hat; oder (iii) zahlungsunfähig wird, einen Insolvenzantrag stellt oder Verfahren in Verbindung mit Insolvenz, Zwangsverwaltung, Neustrukturierung, Abtretungen zugunsten von Gläubigern oder ähnliche Verfahren gegen sich einleitet oder eingeleitet hat.
- 11.2 Der Käufer kann eine akzeptierte Verkaufsvereinbarung, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verkäufer kündigen oder beenden und haftet dem Verkäufer gegenüber für sämtliche dem Verkäufer daraus entstehenden Verluste, einschließlich jedoch nicht ausschließlich (i) sämtliche Kosten in Verbindung mit Waren in Arbeit; (ii) sämtliche Kosten in Verbindung mit dem Kauf von spezifischen Rohmaterialien; und (iii) Kosten für Verpackung und Lagerung. In einem solchen Fall kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er die für den Käufer hergestellten Waren ohne weitere Mitteilung an den Käufer nutzt, verkauft oder entsorgt; es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 11.3 Begeht der Käufer eine nicht heilbare wesentliche Vertragsverletzung oder behebt er eine heilbare wesentliche Vertragsverletzung nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, nachdem er über eine solche schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen, und zusätzlich zu allen sonstigen dem Verkäufer per Gesetz zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln, entscheiden, ob er die für den Käufer hergestellten Waren ohne weitere Mitteilung an den Käufer nutzt, verkauft oder entsorgt; es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

12. **HÖHERE GEWALT.** Jede Partei kann die Erfüllung dieser Vereinbarung aussetzen (außer in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen für die Waren), wenn es zu Bränden, Explosionen, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Streiks, Aussperrungen oder anderen industriellen Störungen oder Unruhen, Kriegen, der Einhaltung oder Unterlassung von Handlungen lokaler oder staatlicher Behörden, der Unfähigkeit oder Verzögerung bei der Beschaffung von Materialien, Arbeitskräften, Strom, Maschinen- oder Ausrüstungsausfällen, Treibstoff oder Rohstoffen oder anderen Ursachen sowie Ursachen jeglicher Art oder Charakters kommt, die vernünftigerweise außerhalb der Kontrolle der Partei liegen und eine Erfüllung verhindern, unabhängig davon, ob sie einer der oben genannten Ursachen ähnlich oder unähnlich sind. Wenn das betreffende Ereignis über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als zwanzig (20) Tagen andauert, ist die betroffene Vertragspartei berechtigt, den notleidenden Vertragspartner schriftlich über

- die Kündigung des Kaufvertrages und die zum Zeitpunkt der Kündigung nicht gelieferten Waren zu benachrichtigen.
- 13. HEALTH & SAFETY.** Buyer shall handle the Goods in accordance with the recommendations given by Seller in Material Safety Data Sheets or Seller's safety literature. If Buyer is not already in the possession of such literature or requires any information or advice in connection with the safe use of the Goods Buyer shall immediately contact Seller. Buyer will disseminate such information so as to give warning of possible hazards to persons whom Buyer can reasonably foresee may receive exposure to such hazards.
- 14. TRANSLATION.** In the event these Terms are for convenience translated from English into another language, the Parties agree that, to the extent permitted by law, the English version shall prevail.
- 15. GOVERNING LAW AND JURISDICTION.** All sales of the Goods and these Terms shall be governed by the laws of Switzerland, without reference to its principles of conflict of laws however under the exclusion of the United Nations Convention on International Sale of Goods. Any dispute arising from the execution, implementation or interpretation of a sale agreement between Buyer and Seller shall be subject to the exclusive jurisdiction of the courts of Switzerland. Without prejudice to the above Seller may choose to bring a dispute before the court of the country of establishment of Buyer.
- 16. MISCELLANEOUS.**
- 16.1 The invalidity or unenforceability for any reason of any part of these Terms shall not prejudice or affect the validity or enforceability of the remainder and the contract will be given effect as if the invalid or unenforceable term had been replaced by a term with a similar economic effect.
- 16.2 Buyer shall not assign any contract for the purchase/sale of Goods or any rights hereunder in whole or in part to any third party without the prior written consent of Seller.
- 16.3 Seller shall be entitled to assign to or carry out this contract in whole or in part through one or more of the business enterprises of the Seller's group of companies, who shall be authorized to act on Seller's behalf, even though Seller continues to be Buyer's sole contracting party.
- 16.4 Buyer shall comply with all applicable laws, regulations, and other legal requirements regarding the export, import, sale, distribution, marketing, and servicing of the Goods and related technology, including without limitation, tax, anti-corruption and foreign exchange legislation or regulations and export, and anti-boycott restrictions in force at the time of the sale of the Goods.
- 16.5 All trade mark, copyright, design right and other intellectual property in any design, specification, process, method of working or other information relating to the Goods shall remain vested for all time in Seller. Any sale of Goods, or suggestions Seller makes about possible applications, designs or uses of Seller's Goods shall not, by implication or otherwise, convey any license to or transfer of any intellectual property rights related to Goods. Buyer assumes all risks of any intellectual property infringement claims resulting from the use, (re)sale or processing of the Goods, whether singly or in combination with any other materials.
- 13. GESUNDHEIT & SICHERHEIT.** Der Käufer hat die Waren gemäß den in den Sicherheitsdatenblättern oder der sicherheitstechnischen Literatur des Verkäufers gegebenen Empfehlungen des Verkäufers zu behandeln. Soweit der Käufer nicht bereits im Besitz solcher Literatur ist oder Informationen oder Ratschläge im Zusammenhang mit der sicheren Verwendung der Waren benötigt, hat er sich unverzüglich mit dem Verkäufer in Verbindung zu setzen. Zur Warnung vor möglichen Gefahren wird der Käufer diese Informationen an solche Personen weitergeben, von denen er vernünftigerweise annehmen kann, dass sie solchen Gefahren ausgesetzt sein könnten.
- 14. ÜBERSETZUNG.** Für den Fall, dass diese Bedingungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit aus dem Englischen in eine andere Sprache übersetzt werden, vereinbaren die Parteien, dass, soweit gesetzlich zulässig, die englische Fassung maßgebend ist.
- 15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT.** Für alle Verkäufe von Waren und für diese Bedingungen gilt das Recht der Schweiz, ohne Bezugnahme auf kollisionsrechtliche Grundsätze, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Ausführung, Durchführung oder Auslegung eines Kaufvertrages zwischen Käufer und Verkäufer ergeben, sind ausschließlich die Gerichte der Schweiz zuständig. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann der Verkäufer nach seiner Wahl das Gericht des Landes anrufen, in dem sich die Niederlassung des Käufers befindet.
- 16. SONSTIGES.**
- 16.1 Sollte aus irgendeinem Grund ein Teil dieser Bedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und der Vertrag wird so wirksam, als ob die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige ersetzt worden wäre.
- 16.2 Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keinen Vertrag über den Kauf/Verkauf von Waren oder hieraus entstehende Rechte ganz oder teilweise an Dritte übertragen.
- 16.3 Der Verkäufer ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise an ein oder mehrere Unternehmen der Unternehmensgruppe des Verkäufers abzutreten oder auszuführen, die befugt sind, im Namen des Verkäufers zu handeln, auch wenn der Verkäufer weiterhin alleiniger Vertragspartner des Käufers bleibt.
- 16.4 Der Käufer muss alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ausfuhr, Einfuhr, des Verkaufs, des Vertriebs, der Vermarktung und des Services der Waren und der damit verbundenen Technologien einhalten, einschließlich und ohne Einschränkung der zum Zeitpunkt des Verkaufs der Waren geltenden Steuer-, Antikorruptions- und Devisengesetze oder -bestimmungen sowie Export- und Anti-Boycott-Beschränkungen.
- 16.5 Alle Warenzeichen, Urheberrechte, Designrechte und andere geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf Design, Spezifikation, Verfahren, Arbeitsweise oder andere Informationen in Bezug auf die Waren bleiben dem Verkäufer für alle Zeit vorbehalten. Jeglicher Verkauf von Waren oder Vorschläge, die der Verkäufer über mögliche Anwendungen, Designs oder Verwendungen seiner Waren macht, dürfen weder stillschweigend noch auf andere Weise Lizenzen oder geistige Eigentumsrechte in Bezug auf die Waren übertragen. Der Käufer übernimmt alle Risiken jeglicher Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum, die sich aus der Nutzung, dem (Wieder-)Verkauf oder der Verarbeitung der Waren ergeben, sei es einzeln oder in Kombination mit anderen Materialien.